

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.18 Der Europarat

Einen wichtigen Meilenstein bei der Integration Europas nach dem Zweiten Weltkrieg bildet der Europarat. Die Satzung wurde am 5. Mai 1949 von zehn Staaten in London unterzeichnet (Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden). Dies gilt als offizielles Gründungsdatum. Im August schließen sich Griechenland, Island und die Türkei an, 1950 die Bundesrepublik Deutschland als assoziiertes Mitglied (seit dem 7.4.1951 Vollmitglied, Österreich seit dem 16.4.1956). Aufgabe des Europarates ist die Koordination und Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, kulturellen und sozialen Gebieten.

Da einige Mitgliedsstaaten die Übertragung von Souveränitätsrechten auf den Europarat ablehnten, erhielt dieser nur beratende Funktion und die vielfältigen Vorschläge, Empfehlungen und Pläne (vgl. Pkt. II.17) zur Ausweitung und Umgestaltung des Statuts (vgl. Pkt. II.18.a) in eine politische Gemeinschaft (siehe u.a. Pkt. II.18.b) sind fast ergebnislos untergegangen.

Organe des Europarates sind das Ministerkomitee (Außenminister aller Mitgliedsstaaten), die Beratende Versammlung (Konsultativversammlung aus Abgeordnete der nationalen Parlamente). Das Generalsekretariat dient der Vorbereitung der Arbeit in beiden Organen. Diese Konzeption der Organe und deren Aufgaben folgt u.a. den Vorschlägen von Aristide Briand von 1930 (vgl. Pkt. II.2). Im Gegensatz zum Vorschlag Briands jedoch wurde dem Europarat wesentliche Entscheidungsmöglichkeiten übertragen, die die Souveränität der Mitgliedsstaaten, zwar marginal, aber dennoch beschneiden. So entscheiden die Mitglieder der Beratenden Versammlung nicht nach nationalen Delegationen, sondern sind weisungsfrei von ihren nationalen Regierungen und stimmen nach freiem Ermessen und gutem Glauben ab, beschränkt die vom Europarat ausgearbeitete und verabschiedete EMRK die Jurisdiktionsrechte der Nationalstaaten über ihre Staatsbürger ganz wesentlich u.a.

Die wesentliche Schwäche des Europarates ist jedoch, dass ganz nach dem traditionellen Muster der Nationalstaaten, die Souveränität nicht wesentlich angetastet werden durfte und die Abstimmungen grundsätzlich von den nationalen Parlamenten abhängig ist. Es gilt in vielen wichtigen Bereichen das Einstimmigkeitsprinzip (vgl. Artikel 20 der Satzung).

Für die Föderalisten war die Gründung des Europarates jedoch der erste Schritt auf dem richtigen Weg und dies sollte nur einer von vielen sein.

Während der ersten Tagung des Europarates (8. August bis 10. September 1949) wurde von der Beratenden Versammlung (Konsultativversammlung) und den Mitgliedern der Europäischen Parlamentarier - Union eine Kommission gebildet, die eine Europäische Verfassung ausarbeiten sollte. Am 28. Oktober 1949 wurde dem Europarat vom Internationalen Exekutiv Büro der Europäischen Bewegung ein Memorandum vorgelegt, welches die Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft („Europäische Politische Autorität“) vorsah.

Im Juli 1950 fasste die Beratende Versammlung eine „Politische EntschlieÙung“ zur Änderung der Satzung des Europarates und der Schaffung einer „Europäischen Politischen Autorität mit begrenzten Funktionen, aber echten Vollmachten“ (Europa - Archiv, S 3361ff vom 20.9.1950) und dem Wunsch eines engeren politischen Zusammenschlusses und zwischenstaatlicher Zusammenarbeit zwischen Europarat und sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und Verteidigungseinrichtungen, sowie den Parlamenten der Mitgliedsstaaten des Europarates. Auch die überseeischen Länder und Gebiete sollten enger an den Europarat, als Keimzelle des neuen vereinten Europas, gebunden werden (Europa - Archiv, S 3365 vom 20.9.1950).

Auf Grundlage des Mackay - Planes (Europa - Archiv, S 3679ff, vom 20.1.1951) wurde von sieben Vertretern („Siebener - Komitee“) der Beratenden Versammlung ein neuer Satzungsentwurf für den Europarat ausgearbeitet. Dieser Satzungsentwurf (Text siehe Pkt. II.18.b) weist dem Europarat weitestgehende Befugnisse als bisher zu (z.B. Wirtschaft, Verteidigung etc., vgl. Art 1 des Entwurfs unter Pkt. II.18.b). Die Direktwahl der Abgeordneten zur Versammlung durch die Bürger der Mitgliedsstaaten wurde in Art 24 in Grundzügen

vorgesehen. Für eine repräsentative Versammlung eher ungewöhnlich ist die Bestimmung des Artikels 25, nachdem jeder Abgeordnete einen bevollmächtigten Stellvertreter haben kann. Insbesondere im Detail wurden im Entwurf für eine Änderung der Satzung des Europarates, wie z.B. der Festlegung einer eigenen Tagesordnung durch die Versammlung und nicht wie bisher durch eine Vorgabe durch den Ministerausschuss (Minister - Komitee); das Zusammenwirken bei der Schaffung von „Europäischen Gesetzen“ von Versammlung und Minister - Komitee, Änderung von „soll“ Bestimmungen in „muss“ (vgl. Art 28 lit. c ⇒ Pkt. II.18.a zu Art 27 lit. c ⇒ Pkt. II.18.b); Erhöhung der ordentlichen Tagungen von einmal jährlich auf zweimal jährlich u.a., die festgestellten Mängel der Satzung des Europarates in den rund 2 Jahren seit Bestehen desselben zu verbessern versucht.

II.18.a Die Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949

Der vorliegende Text wurde entnommen aus dem „Europa Archiv“, Seite 2241ff vom 20. Juni 1949. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Die Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Irischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sind überzeugt, daß die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und die Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist; sie bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden; sie glauben, daß für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale, sowie zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ein engerer Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas notwendig ist; sie sind der Meinung, daß es entsprechend diesem Bedürfnis und den ausdrücklichen Wünschen ihrer Völker notwendig ist, unverzüglich eine Organisation zu schaffen, die alle europäischen Staaten enger zusammenschließt; sie haben deshalb beschlossen, einen Europarat, bestehend aus einem Ausschuß von Regierungsvertretern und einer Konsultativversammlung, zu errichten, und ihm die folgende Satzung zu geben.

Kapitel I: Zweck des Rates Artikel 1

- a) *Der Europarat bezweckt eine stärkere Zusammenarbeit seiner Mitglieder zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Prinzipien, die ihr gemeinsames Erbe sind, und zum Besten ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.*

- b) *Die Organe des Rates sollen diese Ziele verfolgen, indem sie alle Fragen, die sie gemeinsam angehen, besprechen, Vereinbarungen treffen und gemeinsam handeln in Angelegenheiten der Wirtschaft, Sozialpolitik, Kultur, Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung, indem sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihrer Verwirklichung näherbringen.*
- c) *Die Teilnahme an der Arbeit des Europarates berührt nicht die Mitarbeit seiner Mitglieder an dem Werk der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen und Vereinigungen, deren Mitglied sie sind.*
- d) *Angelegenheiten der nationalen Verteidigung gehören nicht zur Zuständigkeit des Europarates.*

Kapitel II: Zusammensetzung

Artikel 2

Die Mitglieder des Europarates sind die vertragsschließenden Staaten.

Artikel 3

Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Herrschaft des Rechts, sowie den Grundsatz an, allen Personen im Bereich seiner Gerichtsbarkeit die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewähren. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verwirklichung des in Kapitel I bezeichneten Zwecks des Rates mitzuwirken.

Artikel 4

Jeder europäische Staat, der für fähig befunden wird und bereit ist, die Verpflichtungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann durch den Ministerausschuß eingeladen werden, Mitglied des Europarates zu werden. Jeder so eingeladene Staat erwirbt seine Mitgliedschaft, sobald eine Erklärung über die Annahme dieser Satzung in seinem Namen dem Generalsekretariat übermittelt wird.

Artikel 5

- a) *Unter besonderen Umständen kann ein europäisches Land, das für fähig befunden wird und bereit ist, die Verpflichtungen des Artikels 3 zu erfüllen, vom Ministerausschuß eingeladen werden, assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Jedes so eingeladene Land erwirbt die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied, sobald eine Erklärung über die Annahme dieser Satzung in seinem Namen dem Generalsekretär übermittelt wird. Ein assoziiertes Mitglied darf nur in der Konsultativversammlung vertreten sein.*
- b) *Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Mitglied“ umfaßt auch die assoziierten Mitglieder, soweit es sich nicht um die Vertretung im Ministerausschuß handelt.*

Artikel 6

Bevor Einladungen nach Artikel 4 oder 5 dieser Satzung ergehen, setzt der Ministerausschuß die Zahl der Sitze des vorgeschlagenen Mitglieds in der Konsultativversammlung und seinen Kostenbeitrag fest.

Artikel 7

Jedes Mitglied des Europarates kann durch Anzeige an den Generalsekretär seinen Austritt erklären. Bei Abgabe in den ersten neun Monaten des Haushaltsjahres wird die Austrittserklärung zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, bei Abgabe in den letzten drei Monaten des Haushaltsjahres zum Ende des folgenden Haushaltsjahres wirksam.

Artikel 8

Jedes Mitglied des Europarates, das die Bestimmungen des Artikels 3 ernstlich verletzt, kann seines Rechts auf Vertretung entoben und vom Ministerausschuß aufgefordert werden, gemäß Artikel 17 seinen Austritt zu erklären. Leistet das Mitglied dieser Aufforderung nicht Folge, so kann der Ministerausschuß die Mitgliedschaft im Rat mit Wirkung von einem von ihm bestimmten Zeitpunkt für beendet erklären.

Artikel 9

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Ministerausschuß sein Recht auf Vertretung im Ministerausschuß und in der Konsultativversammlung aussetzen, solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Kapitel III: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Organe des Europarates sind:

1. der Ministerausschuß,
2. die Konsultativversammlung.

Beiden Organen dient das Sekretariat des Europarates.

Artikel 11

Der Sitz des Europarates ist Straßburg.

Artikel 12

Die amtlichen Sprachen des Europarates sind Englisch und Französisch. In den Geschäftsordnungen des Ministerausschusses und der Konsultativversammlung wird festgelegt werden, unter welchen Umständen und Bedingungen andere Sprachen benutzt werden können.

Kapitel IV: Der Ministerausschuß

Artikel 13

Der Ministerausschuß handelt als Organ und im Namen des Europarates gemäß den Artikeln 15 und 16

Artikel 14

Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in den Ministerausschuß, und jeder Vertreter besitzt eine Stimme. Die Vertreter im Ministerausschuß sind die Außenminister. Bei Verhinderung eines Außenministers oder aus anderen Gründen kann ein Stellvertreter ernannt werden, der für ihn handelt; dieser soll nach Möglichkeit Mitglied der Regierung seines Landes sein.

Artikel 15

- a) Auf Empfehlung der Konsultativversammlung oder auf eigene Initiative hat der Ministerausschuß die zur Förderung der Ziele des Europarates geeigneten Maßnahmen zu prüfen, unter anderem Abkommen und Vereinbarungen abzuschließen und in besonderen Angelegenheiten den Regierungen eine gemeinsame Politik anzuempfehlen. Seine Beschlüsse werden den Mitgliedern durch den Generalsekretär zugeleitet.
- b) Die Beschlüsse des Ministerausschusses können in geeigneten Fällen in Form von Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten ergehen. Der Ausschuß kann die Regierungen der Mitgliedsstaaten ersuchen, ihn über die auf Grund der Empfehlungen durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 16

Der Ministerausschuß entscheidet - vorbehaltlich den Bestimmungen der Artikel 24, 28, 30, 32, 33 und 35 über die Befugnisse der Konsultativversammlung - mit bindender Wirkung in allen Angelegenheiten des Europarates. Zu diesem Zweck erläßt er die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Artikel 17

Der Ministerausschuß kann nach eigenem Ermessen beratende und technische Ausschüsse einsetzen.

Artikel 18

Der Ministerausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die namentlich Bestimmungen enthält über:

1. die beschlußfähige Mitgliederanzahl;
2. die Ernennung und Amtsdauer des Präsidenten;
3. das Verfahren über die Festsetzung der Tagesordnung und die Einbringung der Anträge;
4. die Bedingungen für die Ernennung von Stellvertretern gemäß Artikel 14.

Artikel 19

Auf jeder Tagung der Konsultativversammlung hat der Ministerausschuß einen Tätigkeitsbericht mit den dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 20

- a) Einstimmiger Annahme durch alle abgegebenen Stimmen, sowie der einfachen Mehrheit der dem Ausschuß angehörigern Vertreter bedürfen die Beschlüsse des Ministerausschusses in folgenden wichtigen Angelegenheiten, nämlich über:
 1. Empfehlungen gemäß Artikel 15 Absatz b,
 2. Fragen des Artikels 19,

3. Fragen des Artikels 21 Absatz a, Ziffer 1, und Absatz b,
 4. Fragen des Artikels 33,
 5. Empfehlungen für Abänderungsanträge zu den Artikeln 1 Absatz d, 7, 15, 20, und 22 und
 6. jede andere Frage, die der Ausschuß wegen ihrer Wichtigkeit durch Beschluß gemäß den Bedingungen des nachstehenden Absatzes d dem Erfordernis der Einstimmigkeit unterwirft.
- b) Fragen zur Geschäftsordnung, Haushalts- und Verwaltungsfragen können mit einfacher Stimmenmehrheit der dem Ausschuß angehörige(n) Vertreter entschieden werden.
- c) Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 4 und 5 erfordern Zweidrittelmehrheit der ihm angehörige(n) Vertreter.
- d) Alle anderen Beschlüsse des Ausschusses, insbesondere über die Annahme des Haushaltsplanes, Beschlüsse zur Geschäftsordnung, zu Haushalts- und Verwaltungsanordnungen, Empfehlungen über Abänderungen von Artikeln dieser Satzung mit Ausnahme der in Absatz a Ziffer 5 genannten, sowie Entscheidungen über die Anwendung einer Bestimmung dieses Artikels in Zweifelsfällen, erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und einfache Mehrheit der im Ausschuß, angehörige(n) Vertreter.

Artikel 21

- a) Sofern der Ministerausschuß keine anderweitige Entscheidung trifft, finden seine Sitzungen
1. unter Ausschluß der Öffentlichkeit
 2. am Sitz des Rates
- statt.
- b) Der Ausschuß entscheidet über die Veröffentlichung von Verhandlungen und Beschlüssen einer nichtöffentlichen Sitzung.
- c) Der Ausschuß tritt zwangsläufig vor Eröffnung und während des Beginns der Tagung der Konsultativversammlung, im übrigen nach eigenem Ermessen zu jeder anderen Zeit zusammen.

Kapitel V: Die Konsultativversammlung

Artikel 22

Die Konsultativversammlung ist das beratende Organ des Europarates. Sie führt Verhandlungen entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeit und legt ihre Beschlüsse in Form von Empfehlungen dem Ministerausschuß vor.

Artikel 23

- a) Die Konsultativversammlung erörtert alle Angelegenheiten im Rahmen der in Kapitel I aufgeführten Ziele und Zuständigkeiten des Europarates und faßt entsprechende Beschlüsse:
1. in Sachen, die ihr vom Ministerausschuß zur Begutachtung vorgelegt werden;
 2. in Sachen, die nach Billigung durch den Ausschuß auf Vorschlag der Versammlung auf deren Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Entscheidungen der Versammlung nach Absatz a sind unter Beachtung der Arbeit anderer zwischenstaatlicher europäischer Organisationen, denen sämtliche oder einzelne Mitglieder des Europarates angehören, zu treffen.
- c) Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident der Versammlung, ob eine im Verlauf einer Sitzung aufgeworfene Frage zur Tagesordnung der Versammlung gemäß dem oben in Absatz a) bezeichneten Aufgabenbereich gehört.

Artikel 24

Die Konsultativversammlung kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 38 Absatz d Ausschüsse und Kommissionen zur Untersuchung aller Angelegenheiten, die nach Artikel 23 zu ihrer Zuständigkeit gehören, zur Vorlage von Berichten, zur Prüfung von Verhandlungsgegenständen ihrer Tagesordnung, sowie zur Ausarbeitung von Gutachten über alle Verfahrensfragen einsetzen.

Artikel 25

- a) Die Konsultativversammlung setzt sich aus Vertretern jedes Mitgliedsstaates zusammen, die von ihren Regierungen kraft eigener Entscheidungsbefugnis ernannt werden. Jeder Vertreter muß Angehöriger des von ihm vertretenen Mitgliedsstaates sein. Er kann nicht gleichzeitig dem Ministerausschuß als Mitglied angehören.
- b) Kein Vertreter kann während der Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Amtes enthoben werden.
- c) Jeder Vertreter kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen, der in seiner Abwesenheit für ihn an den Sitzungen, Verhandlungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a) gelten auch für die Ernennung der Stellvertreter.

Artikel 26

Den folgenden Staaten steht nach dem Erwerb der Mitgliedschaft die jeweilige angegebene Zahl von Sitzen zu:

Belgien	6	Luxemburg	3
Dänemark	4	Niederlande	6
Frankreich	18	Norwegen	4
Irische Republik	4	Schweden	6
Italien	18	Vereinigtes Königreich	18

Artikel 27

Die Bedingungen unter denen der Ministerausschuß als solcher in den Verhandlungen der Konsultativversammlung auftreten kann oder die einzelnen Ausschussangehörigen vor der Versammlung das Wort ergreifen können, werden durch besondere Vorschriften der Geschäftsordnung bestimmt, die der Ausschuß nach Beratung mit der Versammlung erläßt.

Artikel 28

- a) *Die Konsultativversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihren Mitgliedern ihren Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amt bleibt.*
- b) *Der Präsident leitet die Verhandlungen, nimmt jedoch an den Aussprachen und Abstimmungen nicht teil. Der Stellvertreter des Präsidenten kann an seiner Stelle an den Sitzungen, Aussprachen und Abstimmungen teilnehmen.*
- c) *Die Geschäftsordnung soll unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:*
 1. *die zur Beschlussfähigkeit notwendige Mitgliederzahl;*
 2. *das Verfahren bei der Wahl und die Amtsdauer des Präsidenten und der anderen Beamten;*
 3. *das Verfahren für die Aufstellung der Tagesordnung und ihre Bekanntgabe an die Mitglieder;*
 4. *Zeitpunkt und Art der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.*

Artikel 29

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 30 bedürfen alle Beschlüsse der Konsultativversammlung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, insbesondere Beschlüsse,

1. *die Empfehlungen an Mitgliedsstaaten enthalten,*
2. *die dem Ministerausschuß Vorschläge über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung der Versammlung unterbreiten,*
3. *durch die Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden,*
4. *die den Tagungsbeginn festlegen,*
5. *die Bestimmungen darüber enthalten, welche Mehrheit für Beschlüsse erforderlich ist, die nicht unter die vorstehenden Ziffern 1 bis 4 fallen, oder die für Zweifelsfälle die erforderliche Mehrheit festlegen.*

Artikel 30

Beschlüsse der Konsultativversammlung in Angelegenheiten des inneren Geschäftsgangs, wie Auswahl der Bediensteten der Geschäftsstelle, Benennung von Mitgliedern für Ausschüsse und Kommissionen und Annahme der Geschäftsordnung, werden mit einer von der Versammlung gemäß Art 29 Ziffer 5 zu bestimmenden Mehrheit gefaßt.

Artikel 31

Debatten über Vorschläge an den Ministerausschuß wegen der Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der Konsultativversammlung sind auf die Kennzeichnung des vorgeschlagenen Gegenstandes und die Gründe für und gegen seine Aufnahme in die Tagesordnung zu beschränken.

Artikel 32

Die Konsultativversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen, deren Beginn und Dauer die Versammlung so festsetzt, daß Überschneidungen mit den Parlamentssitzungen und den Tagungen der Vollversammlung der Vereinten Nationen vermieden werden. Die ordentlichen Tagungen sollen nicht länger als einen Monat dauern, es sei denn, daß Versammlung und Ministerausschuß übereinstimmend anders entscheiden.

Artikel 33

Die ordentliche Tagung der Konsultativversammlung findet am Sitz des Rates statt, es sei denn, daß Versammlung und Ministerausschuß übereinstimmend eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 34

Der Ministerausschuß kann eine außerordentliche Tagung der Konsultativversammlung einberufen, wobei Zeit und Ort der Zusammenkunft von ihm mit Zustimmung des Präsidenten der Versammlung festgesetzt werden.

Artikel 35

Die Verhandlungen der Konsultativversammlung sind öffentlich, es sei denn, daß sie anders entscheidet.

Kapitel VI: Sekretariat

Artikel 36

- a) *Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal.*
- b) *Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär werden auf Vorschlag des Ministerausschusses von der Konsultativversammlung ernannt.*
- c) *Das übrige Personal des Sekretariats wird vom Generalsekretär gemäß den Verwaltungsvorschriften bestimmt.*
- d) *Kein Mitglied des Sekretariates darf ein bezahltes Amt bei einer Regierung innehaben, Mitglied der Konsultativversammlung oder eines nationalen Parlamentes sein oder eine mit seinen Pflichten unvereinbare Tätigkeit ausüben.*
- e) *Jedes Mitglied des Sekretariates hat durch feierliche Erklärung zu versichern, daß es dem Europarat dienen will und entschlossen ist, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich von irgendwelchen nationalen Rücksichten beeinflussen zu lassen, daß es gewillt ist, bei Ausübung des Dienstes Anweisungen irgendeiner Regierung oder einer außerhalb des Rates stehenden Autorität weder einzuholen noch entgegenzunehmen und sich jeder Handlung zu enthalten, die mit der Stellung eines internationalen, ausschließlich dem Rat verantwortlichen Beamten unvereinbar ist. Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär haben diese Erklärung vor dem Ministerausschuß, alle anderen Mitglieder des Personals vor dem Generalsekretär abzugeben.*
- f) *Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Generalsekretariates und des Sekretariatspersonals zu achten und sich jeder Beeinflussung dieser Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu enthalten.*

Artikel 37

- a) *Das Sekretariat wird am Sitz des Rates errichtet.*
- b) *Der Generalsekretär ist dem Ministerausschuß für die Arbeit des Sekretariats verantwortlich. Unbeschadet der Bestimmung des Artikels 38 Absatz d hat er der Konsultativversammlung namentlich die von ihr benötigten bürotechnischen und sonstigen Dienste zur Verfügung zu stellen.*

Kapitel VII: Finanzen

Artikel 38

- a) *Jedes Mitglied trägt die Kosten seiner eigenen Vertretung im Ministerausschuß und in der Konsultativversammlung selbst.*
- b) *Die Kosten des Sekretariats und alle anderen gemeinsamen Ausgaben werden in dem Verhältnis unter den Mitgliedsstaaten aufgeteilt, das der Ministerrat entsprechend ihrer Bevölkerungszahl festsetzt.
Der Beitrag eines assoziierten Mitglieds wird vom Ministerausschuß festgesetzt.*
- c) *Der Haushaltsplan des Rates wird vom Generalsekretär jährlich dem Ministerausschuß gemäß den finanziellen Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt.*
- d) *Der Generalsekretär legt Anforderungen der Versammlung, die den im Haushaltsplan für die Versammlung und ihre Tätigkeit vorgesehenen Betrag übersteigen, dem Ministerausschuß vor.*

Artikel 39

Der Generalsekretär teilt der Regierung jedes Mitgliedsstaates jährlich den von ihr zu leistenden Beitrag mit. Die Beiträge gelten als am Tage dieser Mitteilung fällig; sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten zu Händen des Generalsekretärs zu entrichten.

Kapitel VIII: Privilegien und Immunitäten

Artikel 40

- a) *Der Europarat, die Vertreter der Mitgliedsstaaten und das Sekretariat genießen in allen Ländern ihrer Mitglieder die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Privilegien und Immunitäten. Auf Grund dieser Immunitäten können die Mitglieder der Konsultativversammlung in den Ländern aller Mitgliedsstaaten wegen der von ihnen in den Verhandlungen der Versammlung, ihrer Ausschüsse und Kommissionen geäußerten Meinung oder abgegebenen Stimme insbesondere weder verhaftet noch gerichtlich belangt werden.*
- b) *Die Mitglieder verpflichten sich, sobald als möglich ein Abkommen zur Durchführung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes abzuschließen. Zu diesem Zweck wird der Ministerausschuß den Regierungen der Mitgliedsstaaten den Abschluß eines Abkommens über den Umfang der in den Ländern der Mitgliedsstaaten anerkannten Privilegien und Immunitäten empfehlen. Darüber hinaus wird mit der Regierung der Französischen Republik ein Sonderabkommen über die Privilegien und Immunitäten abgeschlossen werden, die der Rat an seinem Sitze genießen soll.*

Kapitel IX: Satzungsänderungen

Artikel 41

- a) *Vorschläge auf Änderung dieser Satzung können beim Ministerausschuß oder unter den in Artikel 23 vorgesehenen Bedingungen bei der Konsultativversammlung eingereicht werden.*
- b) *Der Ausschuß empfiehlt die Abänderung, die er für wünschenswert hält, und veranlaßt ihre Aufnahme ins Protokoll.*
- c) *Eine Satzungsänderung tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder in Kraft.*
- d) *Unbeschadet der Bestimmungen der vorausgehenden Absätze dieses Artikels treten Satzungsänderungen zu den Artikeln 23 bis 35, 38 und 39 nach Zustimmung des Ausschusses und der Versammlung an dem Tage in Kraft, an dem das vom Generalsekretär hierüber besonders errichtete und mit dem Bestätigungsvermerk über die erfolgte Zustimmung zu den betreffenden Änderungen versehene Protokoll den Mitgliedern übermittelt wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind erst nach Beendigung der zweiten ordentlichen Tagung der Versammlung anzuwenden.*

Kapitel X: Schlußbestimmungen

Artikel 42

- a) *Diese Satzung bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland zu hinterlegen.*
- b) *Die vorliegende Satzung tritt in Kraft, sobald sieben Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird allen Unterzeichnerregierungen das Inkrafttreten der Satzung und die Namen der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder des Europarates bekanntgeben.*
- c) *Für die Folge wird jeder andere Unterzeichnerstaat am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde Mitglied im Sinne dieser Satzung.*

Zu Urkund dessen haben die für diesen Zweck gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Satzung unterschrieben. Geschehen zu London am 5. Mai 1949 in französischer und englischer Sprache, die beide in gleicher Weise verbindlich sind, in einer einzigen Urkunde, die im Archiv der Regierung des Vereinigten Königreichs niedergelegt werden wird; diese Regierung wird gleichlautende Abschriften davon den anderen Unterzeichnerregierungen übermitteln.

II.18.b Der Entwurf des Europarats für eine Verfassung für eine „Europäische Politische Gemeinschaft“ von 1950

Dieser Entwurf hätte eine Anpassung der Satzung des Europarates an eine föderale Union und des Europarates als Kernelement eines föderalen Europas bringen sollen.

Der vorliegende Text wurde entnommen aus dem „Europa Archiv“; Seite 3842ff vom 5. April 1951. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Offensichtliche Rechtschreib- und Sinnfehler korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Der Satzungsentwurf des Siebener - Komitees

Präambel

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Französischen Republik, der Irischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, des Königreichs Schweden und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

sind überzeugt, daß die Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit für die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft und die Zivilisation von lebenswichtiger Bedeutung ist;

sie bestätigen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische Freiheit und Herrschaft des Rechts sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden;

sie glauben, daß für den Schutz und die weitere Verwirklichung dieser Ideale, sowie zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ein enger Zusammenschluß aller gleichgesinnten Völker Europas notwendig ist;

sie sind der Meinung, daß es entsprechend diesem Bedürfnis und den ausdrücklichen Wünschen ihrer Völker notwendig ist, unverzüglich eine Organisation zu schaffen, die alle europäischen Staaten enger zusammenschließt;

sie erkennen, daß eine wachsende Zahl von Fragen gemeinsamen Interesses aus der Phase der gegenseitigen Beratung und Übereinkunft in das Stadium der Kontrolle und Verwaltung durch ordnungsgemäß konstituierte Behörden eines organisierten Europas getreten sind;

sie haben deshalb beschlossen, einen Europarat, bestehend aus einem Ausschuß von Regierungsvertretern und einer Versammlung, zu errichten, und ihm die folgende Satzung zu geben.

Kapitel I

Aufgaben des Europarates

Artikel I

- a) *Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß und eine gemeinsame Verteidigung unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.*
- b) *Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Europarates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluß von Abkommen, durch gemeinsames Handeln und Formulieren von europäischen Gesetzesentwürfen auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung, sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.*
- c) *Die Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarates darf ihre Mitwirkung am Werk der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen oder internationalen Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen.*
- d) *Das Sofortprogramm des Europarates umfaßt:*
 - Die Ausarbeitung und Durchführung gemeinsamer Verteidigungspläne, mit der Einschränkung, daß Fragen, die sich auf Verteidigungsangelegenheiten beziehen, nur dann in den Kompetenzbereich des Europarates fallen, soweit sie nicht Gegenstand bereits bestehender Verträge oder Abkommen zwischen den Mitgliedsstaaten oder einigen von Ihnen sind,*
 - soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organisationen fallen, die zur Durchführung solcher Verträge geschaffen wurden;*

*Die Förderung der Produktionskapazitäten, die Erschließung von Hilfsquellen der Mitgliedsstaaten und die Hebung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung auf das höchst mögliche Niveau durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen;
Die Aufrechterhaltung eines hohen und stabilen Handel- und Beschäftigungsstandes, stabiler Zahlungsmittel und Wechselkurse;*

Die größtmögliche Entwicklung des Austauschs von Waren und Dienstleistungen durch den Abbau oder, wo möglich, die Niederlegung aller Schranken, die einem freien Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Personen im Wege stehen;

Ferner ohne Beeinträchtigung der vorgenannten allgemeinen Ziele alle diejenigen Angelegenheiten, auf die in der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit Bezug genommen ist.

- e) *Unter Voraussetzung der Zustimmung der Partner der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, die durch die Billigung dieses Protokolls auszudrücken wäre, soll das in dieser Satzung vorgesehene Gemischte Exekutivkomitee die verantwortliche Körperschaft werden, von der in letzter Instanz alle Entscheidungen, die von den im Rahmen dieser Konvention geschaffenen Organisationen getroffen werden, auszugehen haben. Das Gemischte Exekutivkomitee wird diese Organisationen im Rahmen der Dienste des Europarates, wie sie dieser Satzung entsprechen geschaffen werden, verwalten, um unter anderem alle Ziele der genannten Konvention zu erreichen.*

Die nach dieser Klausel von einem Nicht - Mitgliedstaat des Europarates gegebene Zustimmung soll nicht als eine Einladung zur Mitgliedschaft im Europarat angesehen werden oder einen solchen Staat zum Mitglied des Europarates machen. Ein solcher Staat soll nur dann Mitglied werden, wenn die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder erfüllt sind.

Kapitel II Zusammensetzung

Artikel 2

Die Mitglieder des Europarates sind die Vertragspartner der vorliegenden Satzung.

Artikel 3

Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz vom Vorrang des Rechts und den Grundsatz an, wonach jeder, der seiner Jurisdiktion unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden solle. Es verpflichtet sich, aufrichtig und tatkräftig an der Verfolgung der in Kapitel I gekennzeichneten Ziele mitzuarbeiten.

Artikel 4

Jeder europäische Staat, der für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, kann mit Zustimmung der Versammlung - einer Zustimmung mit einfacher Mehrheit - durch das Minister - Komitee aufgefordert werden, Mitglied des Europarates zu werden. Jeder derart eingeladene Staat erwirbt die Mitgliedschaft, sobald in seinem Namen eine Urkunde über den Eintritt zu dieser Satzung dem Generalsekretär übergeben wird.

Artikel 5

- a) *Unter besonderen Umständen kann ein europäisches Land, das für fähig und gewillt befunden wird, die Bestimmungen des Artikels 3 zu erfüllen, mit Zustimmung der Versammlung - eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit - vom Minister - Komitee aufgefordert werden, Assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Jedes derart eingeladene Land erwirbt die Eigenschaften eines Assoziierten Mitglieds, sobald in seinem Namen eine Urkunde der Annahme der vorliegenden Satzung dem Generalsekretär übergeben wird. Die Assoziierten Mitglieder dürfen nur in der Versammlung vertreten sein.*
- b) *Der in dieser Satzung verwendete Ausdruck „Mitglied“ gilt in gleicher Weise für die Assoziierten Mitglieder, soweit es sich nicht um die Vertretung im Minister - Komitee handelt.*

Artikel 6

Bevor die in den Artikeln 4 oder 5 vorgesehene Einladungen ergeht, setzt das Minister - Komitee die Zahl der Sitze in der Versammlung, auf die das künftige Mitglied Anspruch hat, sowie die Höhe seines Geldbetrages fest.

Artikel 7

Ein Mitglied, das aus dem Europarat auszutreten wünscht, legt dem Minister - Komitee einen Protokollentwurf vor, um einem solchen Austritt Wirkung zu verleihen.

Dieses Protokoll tritt nach Unterzeichnung und Ratifizierung durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertreter die einen Sitz im Komitee haben, in Kraft.

Der Austritt wird mit Ablauf des laufenden Rechnungsjahres, in dem das Protokoll gebilligt wird, wirksam.

Artikel 8

Jedem Mitglied des Europarates, das sich eines schweren Verstoßes gegen die Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig abgesprochen und es kann vom Minister - Komitee aufgefordert werden, gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 auszutreten. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann das Minister - Komitee beschließen, daß das betreffende Mitglied, von einem durch das Komitee selbst bestimmten Zeitpunkt ab, dem Europarat nicht mehr angehört.

Artikel 9

Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann das Minister - Komitee dessen Recht auf Vertretung im Komitee und in der Versammlung so lange aufheben, als es seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Kapitel III Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Die Organe des Europarates sind:

1. Das Minister - Komitee
2. Die Versammlung
3. Das Gemischte Exekutivkomitee
4. der Exekutivrat

Die beiden erstgenannten Organe können im Namen des Europarates und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung Europäische Gesetzesentwürfe formulieren, die nach den untenstehenden Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen.

Die beiden letztgenannten Organe bereiten diese europäischen Gesetze vor, führen sie aus, sorgen für ihre Beachtung und verwirklichen die Absichten und Ziele des Europarates in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

Artikel 11

Der Sitz des Europarates ist Straßburg.

Artikel 12

Die amtlichen Sprachen des Europarates sind französisch und englisch. Die Geschäftsordnungen des Minister - Komitee und die Versammlung haben Umstände und Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen andere Sprachen gebraucht werden dürfen.

Kapitel IV Das Minister - Komitee

Artikel 13

Das Minister - Komitee ist das Organ, das dafür zuständig ist, im Namen des Europarates entsprechend den Artikeln 15 und 16 zu handeln.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat einen Vertreter im Minister - Komitee und jeder Vertreter verfügt über eine Stimme. Die Vertreter im Komitee sind die Außenminister. Wenn ein Außenminister nicht in der Lage ist, an den Sitzungen teilzunehmen, oder wenn andere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, kann ein Stellvertreter ernannt werden, der befugt ist, an seiner Stelle zu handeln. Dieser soll, soweit irgend möglich, ein Mitglied der Regierung seines Landes sein.

Artikel 15

- a) *Auf Empfehlung der Versammlung oder auf eigene Veranlassung prüft das Minister - Komitee die Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufgaben des Europarates zu verwirklichen, einschließlich des Abschlusses von Abkommen und Vereinbarungen*

und der Annahme einer gemeinsamen Politik durch die Regierungen bei bestimmten Fragen. Seine Beschlüsse werden durch den Generalsekretär den Mitgliedern mitgeteilt.

- b) Die Beschlüsse des Minister - Komitees können gegebenenfalls in die Form von Empfehlungen an die Regierung gekleidet werden. Das Komitee kann diese ersuchen, ihm mitzuteilen, was sie auf diese Empfehlungen hin veranlaßt haben.

Artikel 16

Vorbehaltlich der in den Bestimmungen dieser Satzung genannten Vollmachten der Versammlung regelt das Minister - Komitee mit bindender Kraft alle Fragen, die sich auf die Organisation und die inneren Angelegenheiten des Europarates beziehen. Er erläßt zu diesem Zweck die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Artikel 17

Das Minister - Komitee kann zu jedem ihm wünschenswert erscheinenden Zwecke beratende oder technische Komitees oder Ausschüsse einsetzen.

Artikel 18

Das Minister - Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung; diese bestimmt insbesondere:

1. die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederanzahl;
2. die Art der Ernennung des Präsidenten und dessen Amtsdauer;
3. das Verfahren für Aufstellung der Tagesordnung und für die Einbringung von Vorschlägen zwecks Beschlußfassung; und
4. die Bedingungen, unter denen die Ernennung von Stellvertretern gemäß Artikel 14 mitgeteilt werden muß.

Artikel 19

Das Minister - Komitee hat der Versammlung bei jeder ihrer Tagungen Tätigkeitsberichte mit den dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen.

Artikel 20

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung über das vom Minister - Komitee anzuwendende Verfahren bei der Formulierung von europäischen Gesetzesentwürfen durch den Europarat, bedürfen die Entschlüsse des Minister - Komitees im allgemeinen einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels bedürfen

- a) alle Beschlüsse des Minister - Komitees, die sich auf die Geschäftsführung, die Annahme des Haushaltsplans, die Verwaltungs- oder Finanzordnung des Europarates oder des Minister - Komitees beziehen, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - b) Beschlüsse des Minister - Komitees
 1. die darüber entscheiden, daß eine Sitzung des Minister - Komitees nicht unter Ausschluß der Öffentlichkeit oder nicht am Sitz des Europarates stattfinden soll;
 2. die darüber entscheidet, welcher Absatz dieses Artikels in Zweifelsfällen Anwendung findet.
- einstimmiger Zustimmung aller Vertreter, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben.

Artikel 21

- a) Sofern das Minister - Komitee nicht anders beschließt, finden seine Sitzungen
 1. unter Ausschluß der Öffentlichkeit und
 2. am Sitz des Rates statt.
- b) Das Komitee entscheidet über die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Aussprache, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden und über die dabei gefaßten Beschlüsse. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes ist jedes Mitglied des Minister - Komitees berechtigt, seine eigene Haltung in diesem Komitee hinsichtlich der Empfehlungen der Versammlung bekannt zu geben. In keinem Falle unterliegen jedoch die Abstimmungen nach der Erörterung von Empfehlungen der Versammlung der Geheimhaltung.
- c) Das Komitee muß vor Eröffnung der Tagung der Versammlung und zu Beginn jeder Tagung zusammentreten, außerdem jedes Mal, wenn es dies für erforderlich hält.
- d) Jedes Mitglied des Europarates ernannt einen Minister, einen Staatssekretär oder Unterstaatssekretär, der, ohne die Verantwortung des Außenministers zu beeinträchtigen, mit der Wahrnehmung der europäischen Angelegenheiten betraut wird. Der Inhaber dieses Amtes hat folgende besondere Aufgaben:
 1. die Arbeit seiner Regierung auf dem Gebiet der europäischen Zusammenarbeit zu koordinieren;
 2. für die Verbreitung der von den verschiedenen Organen des Europarates gemachten Entscheidungen oder Vorschläge in den parlamentarischen Kreisen und in der Öffentlichkeit seines Landes zu sorgen;

3. falls notwendig, als Stellvertreter des Außenministers und mit der gleichen Zuständigkeit seinen Staat im Minister - Komitee des Europarates zu vertreten.

Kapitel V **Die Versammlung**

Artikel 22

Die Versammlung ist das beratende Organ des Europarates; sie bildet zusammen mit dem Minister - Komitee den „Europäischen Gesetzgebungsrat“ des Europarates. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung auf alle Angelegenheiten, die unter die Ziele des Europarates fallen, so wie sie in der Satzung dargelegt sind.

Die Versammlung legt ihre eigene Tagesordnung fest.

Die Versammlung kann über jede Frage, die im Bereich ihrer Ziele und Zuständigkeiten liegt, Gesetzesentwürfe und Empfehlungen machen und Gutachten abgeben.

Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident der Versammlung, ob eine im Verlauf einer Tagung aufgeworfene Frage im Bereich der Ziele und Zuständigkeit des Europarates liegt.

Artikel 23

Die Versammlung kann Komitees oder Ausschüsse einsetzen, um alle Fragen zu prüfen, die gemäß der Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, und ihr darüber Bericht erstatten.

Die Versammlung kann von den in Kapitel VIII der Satzung vorgesehenen Komitees Berichte entgegennehmen und erörtern und hierzu Empfehlungen machen.

Artikel 24

Bis ein Europäischer Gesetzgebungsvorschlag von dem Europarat angenommen ist, der die direkte Wahl der Abgeordneten der Versammlung vorsieht, werden diese Abgeordneten durch die Parlamente oder nach einer durch sie festgelegten Verfahrensordnung gewählt.

Artikel 25

- a) Jeder Abgeordnete muß die Staatsangehörigkeit des von ihm vertretenen Mitgliedsstaates besitzen. Er darf nicht gleichzeitig Mitglied des Minister - Komitees sein.*
- b) Kein Abgeordneter kann während einer Tagung der Versammlung ohne deren Zustimmung seines Mandats enthoben werden.*
- c) Jeder Abgeordnete darf einen Stellvertreter haben, der in seiner Abwesenheit befugt ist, an seiner Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 24 gelten auch für die Bestellung der Stellvertreter.*

Artikel 26

Die Zahl der Abgeordneten wird für die jeweilige Sitzungsperiode durch eine Entschließung der Versammlung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird, bestimmt. Bis zu einer anderweitigen Entscheidung haben die nachstehend aufgezählten Staaten den Anspruch auf folgende Anzahl von Sitzen:

Belgien	6	Luxemburg	3
Dänemark	4	Niederlande	6
Deutschland	18	Norwegen	4
Frankreich	18	Saarland	3
Griechenland	6	Schweden	6
Irische Republik	4	Türkei	10
Island	3	Vereinigtes Königreich	18
Italien	18		

Artikel 27

- a) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der bis zur nächsten ordentlichen Tagung im Amte bleibt.*
- b) Der Präsident leitet die Verhandlungen, nimmt jedoch weder an den Aussprachen noch an den Abstimmungen teil. Der Stellvertreter des Präsidenten ist befugt, an dessen Stelle der Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen.*
- c) Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere:*

1. die zur Beschlußfähigkeit notwendige Mitgliederanzahl (das Quorum);
2. das Verfahren der Wahl und der Amtsdauer des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Büros;
3. das Verfahren für die Aufstellung der Tagesordnung und für deren Mitteilung an die Abgeordneten
4. den Zeitpunkt und die Art und Weise für die Bekanntgabe der Namen und Abgeordneten und ihrer Stellvertreter.

Artikel 28

- a) In jedem Kalenderjahr hält die Versammlung mindestens zwei Tagungen ab. Eine Tagung der Versammlung endet erst nach Ablauf von 21 Sitzungstagen, falls diese es nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anders bestimmt. Zeitpunkt und Dauer der Tagungen werden so festgesetzt, daß, soweit wie möglich, eine Überschneidung mit den Sitzungen der Parlamente der Mitglieder und den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vermieden wird.
- b) Die ordentlichen Tagungen der Versammlung finden am Sitz des Rates statt, sofern nicht die Versammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt.
- c) Vor dem Ende jeder ordentlichen Tagung legt die Versammlung Zeitpunkt und Ort ihrer nächsten Tagung fest.
- d) Der Präsident kann nach einem von der Versammlung festgelegten Verfahren diese zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Wenn die Mehrheit des Minister - Komitees oder wenigstens dreißig Mitglieder der Versammlung dies verlangen, muß der Präsident sie einberufen.

Artikel 29

Die Aussprachen der Versammlung sind öffentlich, sofern diese nicht etwas anderes beschließt.

Kapitel VI Der Europäische Gesetzgebungsrat

Artikel 30

Ein europäischer Gesetzesvorschlag wird von dem Europarat formuliert, indem dieser vom Minister - Komitee und der Versammlung im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung gebilligt wird.

Im Minister - Komitee kann ein Gesetzesvorschlag nur durch einstimmige Annahme durch die abstimmenden Mitglieder des Komitees und einer einfachen Mehrheit der im Komitee über einen Sitz verfügbaren Mitglieder gebilligt werden.

In der Versammlung wird ein Gesetzesvorschlag mindestens mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gebilligt.

Artikel 31

- a) Gesetzesvorschläge des Europarates können entweder im Minister - Komitee oder in der Versammlung eingebracht werden.
- b) Ein entweder vom Minister - Komitee oder der Versammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung über die Billigung ordnungsgemäß angenommener Gesetzesvorschlag wird demjenigen der beiden Organe überwiesen, in dem er nicht eingebracht worden ist, und von diesem Organ innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Annahme an gerechnet, geprüft.

Artikel 32

- a) Jeder in der Versammlung eingebrachte, von ihr gebilligte und an das Minister - Komitee weitergeleitete Gesetzesvorschlag wird vom Minister - Komitee geprüft. Dieses kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen, daß der Vorschlag entweder in der übermittelten Form oder in einer durch das Minister - Komitee mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeänderten Form geeignet ist, den Regierungen der Mitgliedsstaaten zur Prüfung übermittelt zu werden, oder er kann es ablehnen, eine solche Bestätigung zu geben.
- b) Nachdem alle Regierungen mitgeteilt haben, daß sie den durch das Minister - Komitee in dieser Weise bestätigten Gesetzesvorschlag geprüft haben oder spätestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt der Bestätigung berät das Minister - Komitee den ihm zugeleiteten Gesetzesentwurf. In Übereinstimmung mit dieser Satzung kann es den Gesetzesvorschlag entweder in seiner ursprünglichen oder in einer abgeänderten Form billigen oder seine Billigung versagen.
- c) Wenn das Minister - Komitee nach den Bestimmungen dieser Satzung einen solchen Gesetzesvorschlag in der Form, in der er ihm von der Versammlung übermittelt wurde, billigt, wird er hierauf zu einem Gesetzesvorschlag des Europarates.
- d) Wenn das Minister - Komitee einen solchen Gesetzesvorschlag in einer anderen Form als er ihm von der Versammlung zugeleitet wurde, billigt, wird der Vorschlag, so wie er vom Minister - Komitee gebilligt wurde, an die Versammlung zurückverwiesen und dann von ihr in seiner abgeänderten Form als ein vom Minister - Komitee ausgehender Vorschlag geprüft.

Artikel 33

Jeder vom Minister - Komitee ausgehende und vom ihm in Einklang mit dieser Satzung gebilligte Gesetzesvorschlag wird der Versammlung übermittelt und durch diese geprüft.

Wenn ein solcher Gesetzesentwurf von der Versammlung in Übereinstimmung mit dieser Satzung in der übermittelten Form von der Versammlung gebilligt ist, wird er hierauf zu einem Gesetzesvorschlag des Europarates.

Wenn ein solcher Gesetzesvorschlag durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Versammlung abgeändert wird, wird er in der abgeänderten Form an das Minister - Komitee überwiesen und daraufhin als ein von der Versammlung eingebrachter Vorschlag betrachtet.

Artikel 34

Mit Bezug auf die Formulierung von Europäischen Gesetzesvorschlägen erstreckt sich die Zuständigkeit des Europarates, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung durch das Minister - Komitee und die Versammlung gemeinsam handelt, auf alle Angelegenheiten und Dinge, die der Verwirklichung der Ziele des Europarates dienen, wie sie in der vorliegenden Satzung aufgeführt sind.

Die Formulierung eines Gesetzesvorschlages des Europarates nach den Bestimmungen dieser Satzung begründet eine Gesetzgebungszuständigkeit des Europarates für diesen Vorschlag.

Artikel 35

- a) *Jeder vom Europarat ordnungsgemäß formulierte europäische Gesetzesvorschlag ist für die Regierungen aller Mitgliedsstaaten bindend.*
 - b) *Die Regierungen eines jeden Mitgliedsstaates verpflichten sich, ohne Verzögerungen alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß jeder vom Europarat gebilligte Europäische Gesetzesvorschlag ein integrierender Bestandteil des nationalen Rechts jedes der Mitgliedsstaaten wird.*
 - c) *Sobald die Bestimmungen in Unterabschnitt b) von allen Mitgliedsstaaten erfüllt worden ist, wird der Gesetzesvorschlag zu einem Europäischen Gesetz erhoben;*
- und*
- 1. *er erlangt Gesetzeskraft als Teil des nationalen Rechts eines jeden Mitgliedsstaates;*
 - 2. *jedes bestehende oder künftige Gesetz, oder Teil eines Gesetzes, das mit diesem Europäischen Gesetz nicht im Einklang steht, wird als null und nichtig und ohne jede Wirkung betrachtet; und*
 - 3. *jede Person oder Institution, die in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedsstaates fällt, hat jedes Gesetz des Europarates zu beachten.*

Kapitel VII **Die Exekutive**

Artikel 36

- a) *Die Exekutivgewalt des Europarates wird zwischen dem Exekutivrat, der sich wie weiter unten vorgesehen zusammensetzt, und dem Gemischten Exekutivkomitee aufgeteilt.*
- b) *Die Verwaltung der Organisationen, auf die in Artikel 38 b) Bezug genommen ist, wird vom Gemischten Exekutivkomitee geführt.*
- c) *Die amtlichen Dienste und die Sekretariatsdienste, die dem Exekutivrat zur ordnungsmäßigen Führung der demselben übertragenen Abteilungen zur Verfügung stehen, und die amtlichen Dienste und die Sekretariatsdienste des Sekretariats, die dem Gemischte Exekutivkomitee zur Führung der diesem übertragenen Dienste zur Verfügung stehen, sollen durch das Gemischte Exekutivkomitee so organisiert werden, um die Koordinierung und Zusammenarbeit aller dieser Dienste und die Schaffung einer einheitlichen amtlichen europäischen Verwaltung zu gewährleisten.*
- d) *Die Exekutivgewalt des Europarates liegt mit Ausnahme der in Abschnitt b) und c) dieses Artikels festgelegten Fälle beim Exekutivrat.*

Artikel 37

- a) *Die Mitglieder des Exekutivrats werden aus dem Kreis der die Versammlung bildenden Abgeordneten bestimmt. Bis die Versammlung eine andere, durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gebilligte Regelung trifft, ernennt der Präsident der Versammlung sieben Abgeordnete zu Ratsmitgliedern.*
Die Bestellung eines jeden Ratsmitglieds unterliegt der Zustimmung der Versammlung, die durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Bestellung jeder dieser Personen billigen oder den Präsidenten auffordern kann, die Namen eines (oder mehrerer) anderer Abgeordneter vorzuschlagen, um den oder die von der Versammlung nicht gebilligten Bewerber zu ersetzen.

Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt ein Jahr. Jedes Ratsmitglied kann jedoch von seinem Posten durch einen Beschluß mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten abberufen werden, nachdem der Vorschlag auf Abberufung des Ratsmitglieds in angemessener Frist vorher bekanntgemacht wurde. Die Frist für die vorherige Bekanntmachung und das Abstimmungsverfahren werden durch die Geschäftsordnung der Versammlung festgelegt.

- b) *Das Minister - Komitee ernennt sieben Personen, die zusammen mit dem auf Grund dieser Satzung gebildeten Exekutivrat das Gemischte Exekutivkomitee bilden.*

Artikel 38

- a) *Die dem Exekutivrat obliegende Exekutivgewalt wird auf diejenigen Abteilungen aufgeteilt werden, deren Schaffung die Versammlung für erforderlich hält.*

Jeweils ein Ratsmitglied des Exekutivrates wird vom Präsidenten der Versammlung beauftragt, an der Spitze einer Abteilung zu stehen, solange es Ratsmitglied ist.

Jedes Ratsmitglied überwacht die Abteilung, die ihm zugeteilt ist und ist dafür verantwortlich, daß diese Abteilung Gesetzesentwürfe vorbereitet, alle Gesetze des Europarates, sowie die im Rahmen des Gesetzes des Europarates von der Versammlung der genannten Abteilungen gegebenen Direktiven durchführt und ihnen Wirkung verleiht.

- b) *Vorbehaltlich der in Artikel 1 (lit. e) vorgesehenen Zustimmung der Mitgliedsstaaten der dort genannten Konvention übernimmt das Gemischte Exekutivkomitee alle im Rahmen der Konvention für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit geschaffenen Organisationen und verwaltet diese als einen integrierenden Bestandteil der Einrichtungen und Dienste des Europarates.*

Artikel 39

Das ständige Personal einer jeden Abteilung wird vom Sekretariat des Europarates gestellt und, soweit wie möglich, im Einvernehmen zwischen dem Generalsekretär und dem Exekutivratsmitglied, das der Abteilung vorsteht, eingestellt.

Zeitweilige Mitarbeiter einer Abteilung können durch das Ratsmitglied, das der Abteilung vorsteht, im Einvernehmen mit dem Generalsekretär und vorbehaltlich der Billigung der Versammlung entsprechend den von ihr erlassenen Regelungen ernannt werden.

Die Ausgaben des Exekutivrates, der Ratsmitglieder und der Abteilungen sind gemeinsame Ausgaben im Sinne der Satzung.

Artikel 40

- a) *Jedes Ratsmitglied des Exekutivrates leistet den Eid auf dieselbe Art und Weise, wie sie durch diese Satzung für den Generalsekretär vorgesehen ist.*
- b) *Ein Ratsmitglied darf keine andere durch eine Regierung bezahlte Tätigkeit beibehalten oder einer Beschäftigung nachgehen, die mit seinen Pflichten nicht vereinbar ist.*

Kapitel VIII Sonderbehörden

Artikel 41

- a) *Die Einrichtung von Sonderbehörden im Rahmen des Europarates, deren jeweilige Zuständigkeit auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Rechtspflege und der Kultur liegt, wird als mit dem Geist und Zweck dieser Satzung übereinstimmend anerkannt.*
- b) *Während der Bestand des Europarates im wesentlichen von der Teilnahme aller demokratischen Nationen Europas abhängt, steht es jedem Mitgliedsstaat frei, einer Sonderbehörde beizutreten oder nicht beizutreten. Er kann nach dem Zeitpunkt der Schaffung einer solchen Behörde dieser beitreten oder aus ihr austreten, ohne die umfassende Natur des Europarates zu beeinträchtigen.*
- c) *Das Ziel, die Funktionen und allgemeinen Grundsätze jeder Sonderbehörde, deren Schaffung die Mitgliedsstaaten (oder einige von ihnen) in Angriff nehmen, werden dem Minister - Komitee mitgeteilt, um den Europarat an der Schaffung dieser Behörden zu beteiligen und um dem Europarat in der Folge die zu ihrer Verwaltung und Kontrolle nötigen Organe einzugliedern.*

Artikel 42

Diejenigen Staaten, die von vornherein den Wunsch haben, engere organische Bindungen herzustellen, steht es frei, diese untereinander einzugehen. Die Form dieser Bindungen wird von den betreffenden Staaten nach Besprechungen vereinbart, an denen alle Mitgliedsstaaten des Europarates teilnehmen können. Die Verwaltungs- und Kontrollorgane solcher Gruppen sollen in diejenige des Europarates eingegliedert werden.

Das Recht eines jeden Mitgliedsstaates, einer solchen Gruppe beizutreten, soll keiner Beschränkung unterliegen.

Artikel 43

- a) *Durch besondere, zwischen den Mitgliedsstaaten oder einigen von ihnen abgeschlossenen Konventionen können in dieser Satzung nicht vorhergesehenen Zuständigkeiten sowohl Sonderkomitees des Minister - Komitees als auch Ausschüsse der Versammlung übertragen werden, die sich aus Vertretern der Signatarstaaten dieser Sonderkonvention zusammensetzen, ohne dadurch die Verantwortlichkeit der Staaten, die die Konvention nicht unterzeichnet haben, oder die ihrer Vertreter in der Versammlung zu binden.*
- b) *Die oben beschriebenen Sonderkomitees des Minister - Komitees und die Ausschüsse der Versammlung erstatten regelmäßig über ihre Tätigkeit unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Bericht, und zwar die Sonderkomitees an das Minister - Komitee und die Ausschüsse an die Versammlung.*
- c) *Der Generalsekretär des Europarates kann durch die oben erwähnten Sonderkonventionen damit betraut werden, die von den Mitgliedsstaaten oder einigen von ihnen untereinander geschaffenen neuen Organe zu unterstützen. Alle zusätzlichen Kosten, die dem Generalsekretär aus diesen neuen Pflichten entstehen können, werden vom Europarat unter der Bedingung getragen, daß mindestens zwei Drittel der Mitgliedsstaaten diesen Konventionen angehören. Wenn weniger als zwei Drittel der Mitgliedsstaaten den Konventionen angehören, werden die zusätzlichen Ausgaben des Sekretariats von den Signatarstaaten auf Grund der durch die Konvention festgelegten Bedingungen getragen.*

Kapitel IX Sekretariat

Artikel 44

- a) *Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem Stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal.*
- b) *Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden auf Empfehlung des Minister - Komitees von der Versammlung ernannt.*
- c) *Die anderen Mitglieder des Sekretariates werden vom Generalsekretär, entsprechend der Verwaltungsordnung, ernannt.*
- d) *Kein Mitglied des Sekretariates darf ein von einer Regierung bezahltes Amt innehaben, Mitglied der Versammlung oder eines Länderparlaments sein oder eine mit seinen Pflichten unvereinbare Tätigkeit ausüben.*
- e) *Jedes Mitglied des Personals des Sekretariates muß durch eine feierliche Erklärung seine Verbundenheit mit dem Europarat versichern und seine Entschlossenheit bekunden, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, ohne sich durch irgendwelche Rücksichten nationaler Art beeinflussen zu lassen. Es muß dabei seinen Willen zum Ausdruck bringen, daß es bei Ausübung des Dienstes weder von einer Regierung noch von irgendeiner außerhalb des Rates stehenden Stelle Weisungen einholen oder entgegennehmen wird und daß es sich jeder Handlung enthalten wird, die mit seiner Stellung als internationaler, ausschließlich dem Rate gegenüber verantwortlicher Beamter nicht vereinbar ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär haben diese Erklärung vor dem Komitee, alle anderen Mitglieder des Personals vor dem Generalsekretär abzulegen.*
- f) *Jedes Mitglied hat den ausschließlich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Generalsekretärs und des Personals des Sekretariates zu achten und sich jeder Beeinflussung dieser Personen bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeiten zu enthalten.*

Artikel 45

- a) *Das Sekretariat wird am Sitz des Rates gebildet.*
- b) *Der Generalsekretär ist dem Minister - Komitee für die Arbeit des Sekretariates verantwortlich. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 46 d) hat er insbesondere der Versammlung die von ihr benötigten verwaltungstechnischen und sonstigen Dienste zur Verfügung zu stellen.*

Kapitel X Finanzen

Artikel 46

- a) *Jeder Mitgliedsstaat trägt die Kosten seiner eigenen Vertretung im Minister - Komitee und in der Versammlung.*
- b) *Die Kosten des Sekretariates und alle anderen gemeinsamen Ausgaben werden im Verhältnis auf die Mitgliedsstaaten verteilt, das vom Minister - Komitee entsprechend der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedsstaaten festgesetzt wird. Der Beitrag eines jeden assoziierten Mitglieds wird vom Minister - Komitee festgesetzt.*

- c) *Der Haushalt des Europarates wird jedes Jahr vom Generalsekretär gemäß den durch die Finanzordnung festgelegten Bestimmungen dem Minister - Komitee zur Billigung vorgelegt.*
- d) *Der Generalsekretär legt dem Minister - Komitee die Anträge der Versammlung vor, die Ausgaben zur Folge haben könnten, welche die Höhe der bereits im Haushaltsplan für die Versammlung und ihre Arbeiten enthaltenen Kredite überschreiten.*

Artikel 47

Der Generalsekretär teilt jährlich den Regierungen der Mitgliedsstaaten die Höhe ihres Beitrages mit. Die Beiträge gelten als am Tage dieser Mitteilung fällig; sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten zu Händen des Generalsekretärs zu entrichten.

Kapitel XI Privilegien und Immunitäten

Artikel 48

- a) *Der Europarat, die Vertreter der Mitgliedsstaaten und des Sekretariats genießen in den Gebieten der Mitgliedsstaaten die für die Ausübung ihrer Amtstätigkeiten erforderlichen Immunitäten und Privilegien. Insbesondere können die Vertreter der Versammlung auf Grund dieser Immunität innerhalb der Hoheitsgebiete aller Mitgliedsstaaten wegen der von ihnen im Laufe der Verhandlungen in der Versammlung, in ihren Komitees und Ausschüssen geäußerten Meinungen oder abgegebenen Stimme weder verhaftet noch strafrechtlich belangt werden.*
- b) *Die Mitglieder verpflichten sich, sobald wie möglich ein Abkommen zur wirksamen Durchführung der im vorstehenden Absatzes a) enthaltenen Bestimmungen abzuschließen. Zu diesem Zweck wird das Minister - Komitee den Regierungen der Mitgliedsstaaten den Abschluß eines Abkommens empfehlen, das die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedsstaaten anerkannten Privilegien und Immunitäten genau umschreibt. Außerdem wird ein Sonderabkommen mit der Regierung der Französischen Republik über die Privilegien und Immunitäten abgeschlossen werden, die der Rat an seinem Sitz genießen soll.*

Kapitel XII Satzungsänderungen

Artikel 49

Diese Satzung kann durch einen Gesetzesvorschlag des Europarates geändert werden, der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erlassen wird. Jedes so erlassene Gesetz des Europarates, das mit diesen Satzungen nicht vereinbar ist oder eine Änderung seiner Bestimmungen enthält, wird in dem Umfang, in dem es unvereinbar ist oder eine Änderung darstellt, als eine Abänderung der Satzung angesehen.